

4. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Öffentliche Einrichtung wird geändert und wie folgt ergänzt:

- (1) keine Änderungen
- (2) Im Gebiet der Hansestadt Uelzen besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der „Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019 sowie deren Änderungssatzungen
- (3) Ergänzung nach 28.11.2019: „sowie deren Änderungssatzungen“
- (4) Im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bestehen zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung für den „Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019 sowie deren Änderungssatzungen
- (5) wird gestrichen

2. § 2 Finanzierung der öffentlichen Einrichtung Abs. (2) wird geändert:

- „bzw.“ streichen und ersetzen durch „“

3. § 3 Gegenstand der Beitragspflicht wird ergänzt und geändert wie folgt:

- (1) der letzte Satz (Satz 2) wird gestrichen und ersetzt durch:
„Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze oder Revisionsschacht des zu entwässernden Grundstücks)“
 - a) Im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen:
Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks
 - b) Im Einzugsbereich der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg:
Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht direkt hinter der Grundstücksgrenze, sofern ein solcher gesetzt wurde
- (3) die Zahl 1 wird geändert in „2“

4. § 4 Beitragsmaßstab wird geändert bzw. ergänzt:

- (3) die Wörter „angefangene“ in „vollendete“
- (4) unter d) am Ende:
", wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;“
- (5) unter b) und c) jeweils am Ende „auf ganze Zahlen aufgerundet“ streichen und ersetzen durch „wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.“
- (5) unter d) neu:
„bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen in den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 4 Abs. 5 a) – c) vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;
- (5) alt d) wird e) und ergänzt ... Garagen, Tiefgaragen oder Stellplätze
- (5) alt e) wird f)
- (5) alt f) wird ersatzlos gestrichen
- (5) g) unter cc) statt "Absatz 2" nunmehr "Absatz 4"
- (5) neu k):
„bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen wird.
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

5. § 5 Beitragssatzung wird geändert und ergänzt unter:

- (2) unter a) zur Schmutzwasserbeseitigung wird der Beitrag geändert von 2,81 €/m² auf 3,19 €/m²
- (3) neu und ergänzt:
Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

a) zur Schmutzwasserbeseitigung für die Einrichtung Bevensen-Ebstorf	15,22 €/m ²
b) zur Schmutzwasserbeseitigung für die Einrichtung Bostelwiebeck	1,26 €/m ²

6. § 7 Beitragspflichtige wird geändert unter

- (3) das Wort „Gebühren“ in "Beiträge“

7. § 8 Entstehen der Beitragspflicht wird geändert:

- (1a) und (1 b) werden gestrichen
- (1) neu:
„Die Beitragspflicht entsteht im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme bis auf das Grundstück einschl. der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses. Der Abwasserzweckverband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Bei Bestehen eines Revisionsschachtes entsteht die Beitragspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Revisionsschachtes.“
- (2) Satz 2 streichen, dafür „Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend“

8. § 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht wird ergänzt in Abs. 2:
- (2) hinter die Samtgemeinde Suderburg ergänzen: "und die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf"
9. § 12 Grundsatz Änderung von Satz 2 in:
- "Für Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen, die nicht an die zentrale Schmutzwasserentwässerungsanlage angeschlossen sind, werden für die Abfuhr von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben Benutzungsgebühren nach der geltenden Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung erhoben."
10. § 13 Gebührenmaßstäbe neu:
- (6) Absatz 5 gilt im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg entsprechend, nur ist der Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim AZV einzureichen, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung.
11. § 14 Gebührenansätze in (1) ändern:
- a) für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr) 2,10 €/m³
 - b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) 0,28 €/m²/Jahr
12. § 16 wird umbenannt in „Zusatzgebühren Samtgemeinde Suderburg und Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf“
- In Abs. (1) wird im 1. Satz hinter Samtgemeinde Suderburg eingefügt "und Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf"
13. § 20 Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr wird ergänzt in
- (2) ergänzt hinter ... Samtgemeinde Suderburg ... mit "und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf"
 - (7) ergänzt hinter ... Samtgemeinde Suderburg ... mit "und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemäß § 26 Verbandsordnung noch übergangsweise geltende Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Satzung über die Erhebung der Abgabe für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf) in der letztgültigen Fassung außer Kraft.

Uelzen, den 06.12.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs
(Geschäftsführer)